

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Anmietung von Sälen im Haus der Evangelischen Kirche Bonn

1. Geltungsbereich / Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Veranstaltern über die entgeltliche Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für weitere Leistungen des Ev. Verwaltungsverbandes in Bonn - kurz EViB und dessen Beauftragten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
- 1.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung. Etwas Anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Vertragsabschluss, Überlassung von Veranstaltungsräumen/-flächen an Dritte, Sorgfaltspflichten

- 2.1 Verträge gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen durch Annahme der Reservierungsanfrage und die Reservierungsbestätigung des EViB zu Stande. Vertragspartner sind ausschließlich der in der Reservierungsbestätigung bezeichnete Veranstalter und der EViB.
- 2.2 Eine Untervermietung oder sonstige (auch unentgeltliche!) Überlassung der vorgesehenen Räume und Flächen an Dritte bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des EViB.
- 2.3 Der Veranstalter verpflichtet sich, die angemieteten Räume nicht für Zwecke, Veranstaltungen oder andere Handlungen zu nutzen oder nutzen zu lassen, die geeignet sind, die Evangelische Kirche, den evangelischen Glauben oder das Wirken der Evangelischen Kirche in der Gesellschaft herabzuwürdigen oder zu bekämpfen.
- 2.4 Der Veranstalter verpflichtet sich, keine Lärmstörungen zu verursachen, die die Nutzung der übrigen Räume im Haus der Ev. Kirche beeinträchtigen oder die Nachbarschaft stören.
- 2.5 Der Veranstalter verpflichtet sich, die angemieteten Räumlichkeiten mitsamt der Einrichtungsgegenstände und technischem Gerät schonend und pfleglich zu behandeln sowie die Ausstattung nur nach ausdrücklicher vorheriger Erlaubnis zu verändern.

3. Preise, Zahlungen

- 3.1 Auf die vereinbarten Preise wird die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht erhoben, es sei denn, diese wird gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom EViB allgemein für Leistungen der hier in Rede stehenden Art berechnete Preis, so kann der EViB den vertraglich vereinbarten Preis entsprechend erhöhen.
- 3.3 Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

4. Bereitstellung der angemieteten Räumlichkeiten

Dem Veranstalter werden die vertraglich vereinbarten Veranstaltungsräume bzw. -flächen zum festgelegten Anmietungszeitpunkt zur Verfügung gestellt. Sind in den Räumen bzw. den Flächen vor dem festgelegten Anmietungszeitpunkt vom Veranstalter Dispositionen zu treffen, können diese nur nach vorheriger Absprache mit der bzw. dem Beauftragten des EViB erfolgen. Sollten durch Dispositionen des Veranstalters vor dem festgelegten Anmietungszeitpunkt dem EViB zusätzliche Kosten entstehen, sind diese zu erstatten.

5. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung, Stornierung)

- 5.1 Zum unentgeltlichen Abbestellen oder Stornieren ist der Veranstalter nur berechtigt, wenn dies schriftlich gesondert vereinbart ist.
- 5.2 Bei Stornierungen werden dem Veranstalter folgende Entgelte (in % von der vereinbarten Miete für die Räume und Flächen) in Rechnung gestellt:
 - Rücktritt bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30 %
 - Rücktritt bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - Rücktritt ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100 %
- 5.3 Bei einem Vertragsabschluss im Zeitraum von einer Woche bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden bei Stornierung die Kosten zu 100 % in Rechnung gestellt.
- 5.4 Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung hinfällig werden, sind in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen.
- 5.5 Die Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters nach Ziffern 5.2. bis 5.4. entstehen nicht, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus einem Grund erfolgt, den der EViB zu vertreten hat.

6. Rücktritt des EViB

Der EViB ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn höhere Gewalt oder andere vom EViB nicht zu vertretende widrige Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar oder gar unmöglich machen, falls Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel zum Veranstalter oder zum Veranstaltungszweck, gebucht werden und falls der Veranstalter gegen die Punkte 2.2 bis 2.5 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.

7. Änderung der Teilnehmerzahlen und der Veranstaltungszeiten

- 7.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die vertraglich festgeschriebene Teilnehmerzahl im Rahmen der Kapazität des gebuchten Raumes bis 14 Tage kostenfrei schriftlich zu konkretisieren. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahlen innerhalb der letzten 14 Tage vor der Veranstaltung bemüht sich der EViB den zusätzlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gleichen Leistungen zu bieten wie den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- 7.4 Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist der EViB berechtigt, die vertraglich vereinbarten Räume zu tauschen, sofern die Größe der neuen Räume für die Teilnehmerzahl angemessen ist und die Räume vergleichbar ausgestattet sind.
- 7.5 Bei zeitlichen Verschiebungen der Schlusszeiten (01:00 Uhr) der Veranstaltung (Verlängerungszeit) stellt der EViB folgende Beträge pro angefangene Stunde in Rechnung:
 - bei bis zu 50 Gästen 50,00 EUR
 - bei 51 bis 150 Gästen 75,00 EUR
 - bei 151 bis 199 Gästen 100,00 EUR

8. Speisen, Getränke und sonstigen Gegenständen, Entsorgung mitgebrachter Gegenstände

- 8.1 Getränke zu den vertraglich gebundenen Veranstaltungen stellt ausschließlich der EViB. Speisen werden von einem Cateringunternehmen geliefert, das in einvernehmlicher Absprache vom Veranstalter beim Caterer inkl. aller Nebenleistungen beauftragt und mit diesem direkt abgerechnet wird. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesem Falle trägt der Veranstalter die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt den EViB insoweit von jeder Haftung gegenüber Dritten frei. Die mitgebrachten Speisen und Getränke müssen mindestens den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen.

- 8.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der EViB ist berechtigt hierfür eine behördliche Genehmigung zu verlangen. Wegen der möglichen Beschädigung sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen an Wänden und Decken nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des EViB zulässig.
- 8.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, alle von ihm eingebrachten Gegenstände mit Ende der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entfernen bzw. fachgerecht entsorgen zu lassen. Dem EViB obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen, Haftung des Verbandes

Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Der EViB übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

10. Haftung des Veranstalters für Schäden

- 10.1 Der Veranstalter haftet gegenüber dem EViB für alle Schäden, die am Inventar, am Gebäude und an den Außenanlagen durch Veranstaltungsteilnehmer, Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 10.2 Der Veranstalter hat mindestens für den Zeitraum der Veranstaltung einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz mit einer Mindestdeckung von jeweils 1.000.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden vorzuhalten. Der EViB hat das Recht, die Vorlage eines Versicherungsnachweises zu verlangen.

11. Verschiedenes

- 11.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Veranstaltungen, während welcher Musik gespielt wird, bei der GEMA anzumelden. Der EViB ist berechtigt, den entsprechenden Anmeldenachweis einzusehen.
- 11.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen sowie Stornierungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorgenannten Schriftformerfordernisses. Jegliche einseitigen Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.
- 11.3 Sollten einzelne Bedingungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.4 Die vorliegenden Allgemeine Bedingungen sind Vertragsbestandteil und werden mit rechtskräftiger Unterschrift durch den Veranstalter auf der zugesandten Reservierungsbestätigung in vollem Maße durch diesen anerkannt.